

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen "Sinfonie Orchester Schöneberg" (SOS). Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; er wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am *1. Januar* und endet am *31. Dezember* des folgenden Jahres.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Pflege von Instrumentalmusik. Insbesondere soll selten oder bisher nicht aufgeführte Musik berücksichtigt werden.

Der Verein verfolgt kulturelle Zwecke

a) durch die Verbreitung musikalischen Kulturgutes in öffentlichen Konzerten,

b) durch das Angebot an interessierte Musikliebhaber, insbesondere junge Berufstätige, durch Musizieren in der Gemeinschaft unter qualifizierter Leitung Werke der Instrumentalmusik kennenzulernen und öffentlich aufzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- § 3 Aktives Mitglied kann jeder werden, der ein Orchesterinstrument spielt. Die Neuaufnahme erfolgt nach Bedarf und Eignung. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dessen ungeachtet erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein aktives Mitglied länger als zwei Jahre nach der letzten Konzertteilnahme nicht mehr mitgespielt hat. Die Mitspieler einer Probenphase verpflichten sich zu regelmäßiger Probenteilnahme und zur Mitwirkung bei Generalproben und Konzerten. Nähere Regelungen für Aufnahme, Teilnahme und Ausschluss können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- § 4 Förderndes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Ziele des Vereins in anderer Weise unterstützt. Die Unterstützung erfolgt im allgemeinen durch die Zahlung von Beiträgen oder Spenden in beliebiger Höhe. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vereinsorgane

- § 5 Die Vereinsorgane sind:
1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung.
- Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- § 6 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. Vorsitzender
2. Stellvertretender (2.) Vorsitzender
3. Schriftführer

4. Stellvertretender (2.) Schriftführer
5. Kassenwart
6. Notenwart

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils neu gewählt.

- § 7 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedoch kann jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, sind mit "Sinfonie Orchester Schöneberg" und der Unterschrift eines der beiden Vorsitzenden zu vollziehen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- § 8 Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern und ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Fördernde Mitglieder können bei allen Mitgliederversammlungen anwesend sein und Vorschläge machen.

- § 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und/oder per email einzuberufen.

Die Tagesordnung muß enthalten:

1. Geschäftsbericht
2. Bericht des Kassenwartes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
6. Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt in der selben Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

- § 10 Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen

- § 11 Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen zu Ihrer Annahme einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per email zugegangen sein. Der Antrag ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung wiederzugeben.

Wahl des Dirigenten

- § 12 Die Wahl des Dirigenten erfolgt grundsätzlich durch alle aktiven Mitglieder nach einem Probedirigat. Für die Einladung zum Probedirigat gilt das unter § 9, Satz 2, Gesagte. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit aller anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.

Der Dirigent wird für maximal 2 Jahre gewählt; danach ist eine erneute Bestätigung mit absoluter Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Auf Antrag kann der Dirigent auch vor Ablauf seiner Wahlperiode für maximal weitere 2 Jahre mit absoluter Mehrheit in der Mitgliederversammlung bestätigt oder mit Wirkung zur nächsten Probenphase abgewählt werden.

Anträge gemäß dem vorstehenden Absatz müssen dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per email zugegangen sein. Der Antrag ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung wiederzugeben.

Der Dirigent erhält für seine Tätigkeit in jeder Arbeitsphase eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Auslagen können darüber hinaus nach vorheriger Vereinbarung mit dem Vorstand erstattet werden.

Finanzierung und Verwendung der Mittel

- § 13 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Konzerteinnahmen, Spenden sowie durch einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vereinsvermögen erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Auflösung

- § 14 Die Auflösung des Vereins kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag satzungsgemäß auf der Tagesordnung angekündigt war. Der Beschluß bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung aktiven Musizierens.